

Liebe Eltern und liebe Schülerinnen und Schüler der Sek II,

ergänzend zu den Stundenplanveränderungen, die Ihnen in dieser Mail zugehen, möchte ich Sie noch über die befristeten Veränderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 01.05.2020 und über den Erlass des Schulministeriums NRW vom 11.05.2020 (Gymnasiale Oberstufe) zusammenfassend informieren:

Vorbemerkung des Schulministeriums NRW:

„Die Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen und der damit verbundene erhebliche Unterrichtsausfall erfordern im Schuljahr 2019/2020 zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler besondere Regelungen insbesondere zur Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und der Vergabe von Abschlüssen.“ (Ministerium für Schule und Bildung)

Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase:

Alle Schüler*innen erhalten ein Zeugnis mit Kursabschlussnoten. Unabhängig von den Noten gehen alle Schüler*innen der EF in die Qualifikationsphase über, auch diejenigen, die auf der Grundlage des Zeugnisses zum zweiten Mal am Ende der EF nicht versetzt würden und eigentlich die Schule verlassen müssten. In der Einführungsphase kann ggf. auf Klausuren im zweiten Halbjahr verzichtet werden. Die Schulen entscheiden nach Ihren Möglichkeiten vor Ort.

Qualifikationsphase

Alle Schüler*innen erhalten zum Schuljahresende auf Grundlage der erbrachten Leistungen Noten in ihren Fächern. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsmessung angemessen berücksichtigt. Die verringerten Unterrichtszeiten sind zugunsten der Schülerin und des Schülers zu berücksichtigen. Liegt keine ausreichende Beurteilungsgrundlage für das zweite Halbjahr vor (vgl. §45 (2) und §46 (5) APO-GOST), werden die Noten des ersten Halbjahres fortgeschrieben.

Auf Wunsch kann den Schüler*innen die Möglichkeit eingeräumt werden, durch zusätzliche Leistungsnachweise (schriftlich, mündlich, praktische Übungen) ihre Leistung zu verbessern. Schüler*innen der Q1, deren Noten aus dem 1. Halbjahr fortgeschrieben wurden, haben die Möglichkeit zu Nachprüfungen, um Leistungsdefizite auszugleichen und/oder den schulischen Teil der FHR zu erlangen. Beratungsgespräche sind dafür erforderlich.

Die Zahl der Klausuren kann auf eine pro Fach reduziert (vgl. § 46 (2) APO-GOST) werden. Grundlage ist der im 2. Halbjahr vermittelte Unterrichtsstoff. Die Klausurdauer kann um 30 Minuten verringert werden, wenn dies aufgrund der Zeiten des Ruhens des Unterrichtes organisatorisch erforderlich ist, so dass an der BMMG i.d.R. 90-minütige Klausuren geschrieben werden.

Sofern zur Feststellung des Leistungsstandes weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen, wobei die verringerte Unterrichtszeit zugunsten der Schüler*innen berücksichtigt wird.

Höchstverweildauer, Wiederholung

Sofern die Ruhendstellung des Unterrichts zu einer Wiederholung der Jahrgangsstufe führt, wird die Wiederholung nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Bei Rückfragen stehen die Beratungslehrer*innen und ich gerne zur Verfügung.

Raimund Schücker-Hermanns, Oberstufenleiter